

# **Beitragsordnung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Es werden vier Gruppen von Mitgliedern unterschieden.  
Als berufsbegleitender Student gilt, wer in einem Studiengang eingeschrieben ist, der von der jeweiligen Hochschule/Universität als 'berufsbegleitend' und/oder 'berufsintegrierend' beschrieben wird.
  - a. ehemalige Studenten  
alle natürlichen Personen, die ein berufsbegleitendes Studium abgeschlossen haben.
  - b. Studenten  
alle natürlichen Personen, die sich in einem berufsbegleitenden Studium befinden.
  - c. sonstige Fördermitglieder  
alle natürlichen Personen, die weder der Gruppe a) noch b) angehören
  - d. Firmen, juristische Personen und Institutionen
3. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Basissatz beträgt zurzeit 40,- € pro Jahr. Für die Mitgliedsgruppen (gemäß 2) wird der Beitrag wie folgt angepasst.
  - a. ehemalige Studenten zahlen die Hälfte des Basissatzes
  - b. Studenten zahlen 25% des Basissatzes
  - c. sonstige Fördermitglieder zahlen den Basissatz
  - d. Firmen, juristische Personen und Institutionen zahlen den doppelten Basissatz.
4. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist bis 28. Februar zu bezahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung in der letzten Februarwoche.

# ***Beitragsordnung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.***

5. Bei Eintritt in den Verein in der Zeit von Januar bis Juni ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, bei Eintritt von Juli bis Dezember der halbe Jahresbeitrag. Er ist innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt zu entrichten.
6. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht erstattet.
7. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Erlass oder Ermäßigung des Beitrags gewähren.
8. Werden Spenden geleistet, die den Jahresbeitrag übersteigen, so gilt dieser als bezahlt.
9. Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber dem Kassenswart des Vereins zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Beitragseinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzieher kein Verschulden trifft.
10. Die Beitragsordnung tritt am 13.08.2007 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung, wozu die einfache Mehrheit erforderlich ist.